



Kleingartenverein Ladenburg e.V. (gegr. 1947)

Gartenordnung

§ 1 Aufsicht

1. Die Aufsicht über alle Kleingärten obliegt der Vorstandschaft des Kleingartenvereins Ladenburg e. V.
2. Zur Durchführung dieser Aufgabe ist den Mitgliedern der Vorstandschaft und der zuständigen Kommissionen sowie berechtigten Obleuten der Zutritt zu den Kleingärten zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Anlage und Nutzung der Kleingärten

1. Jeder Gartenpächter hat seinen Garten gemäß den geltenden Richtlinien anzulegen und in gepflegten Zustand zu erhalten.
2. Der Garten ist von Unkraut und Abfällen freizuhalten. Verrottbare Abfälle sollten weitgehend kompostiert werden. Für die Kompostierungsanlage ist ein möglichst unauffälliger Standort (vom Hauptweg aus gesehen zu wählen, der mit dem Gartennachbar abzustimmen ist).
3. Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, Pflanzenschädlinge, Ungeziefer, Mäuse usw. ausreichend zu bekämpfen.
4. Beim Setzen von Halbstämmen, Spindeln und Büschen ist der gesetzlich vorgeschriebene Abstand zum Nachbarn einzuhalten. Hierüber geben die Mitglieder der Vorstandschaft oder der Gartenkommission Auskunft.
5. Die Gartenanlage und ihre Erzeugnisse dürfen nicht der gewerblichen Nutzung dienen. Dazu gehört vor allem der Verkauf von Gartenerzeugnissen.

§ 3 Wasserversorgung

1. Die Gartenpächter sind verpflichtet, ihre Bewässerungsanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Vordringlich ist dabei die Pflege der Wasserhähne und (wenn nötig) das Auswechseln von Dichtungen.
2. Berieselungsanlagen dürfen nur in Anwesenheit des Gartenpächters betrieben werden.
3. Die Berieselung während der ganzen Nacht ist verboten. Zuwiderhandlungen haben eine Entschädigungsforderung des Vereins zu Folge.

§ 4 Stromversorgung.

1. Die Stromkästen entlang den Gartenwegen dienen nur zur kurzfristigen Stromentnahme und sind für alle Pächter gedacht, daher ist eine Dauernutzung strengstens untersagt.
2. Stromkabel sind nach Benutzung sofort zu entfernen.
3. Ausnahmen (z.B. für Feiern oder längere Bauvorhaben) bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft.

§ 5 Hauptwege

1. Die Hauptwege sind jederzeit sauber zu halten und vor dem Garten von Gras und Unkraut zu befreien.
2. Das Befahren der Gartenwege mit Motorfahrzeugen jeder Art ist verboten. Die Anfuhr von Material und das Zufahren von Körperbehinderten an den Garten kann vom Vorstand genehmigt werden.
3. Nach dem Abladen von Materialien (Baustoffe, Erde, Dünger usw.) ist für deren umgehende Beseitigung und die Reinigung des Hauptweges Sorge zu tragen.
4. Jeder Pächter ist für den Schnitt und die Sauberkeit der an seine Parzelle grenzende Außenhecke verantwortlich. Es ist auf eine einheitliche Höhe (Zaunhöhe) und Form zu achten.

§ 6 Gemeinschaftsanlagen

1. Gemeinschaftsanlagen (Kinderspielplatz, Ruhebänke, Parkplatz, WC-Anlagen usw.) können von den Pächtern, ihren Angehörigen und Gästen benutzt werden.
2. Die Haupttore sind - sofern vorhanden -jederzeit geschlossen zu halten und bei Eintritt der Dunkelheit zu Verschließen.

§ 7 Allgemeine Ordnung

1. Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören könnte.
2. Unnötiges Lärmen, gleich welcher Art, ist untersagt. Beim Betrieb von Radioapparaten, Kassettengeräten usw. ist das Recht der Anlieger auf Ruhe zu beachten. Bau oder Arbeitslärm an Sonn - und Feiertagen ist untersagt.
3. Das Verbrennen von Unrat ist gesetzlich verboten.

§ 8 Verpflichtung

1. Von jedem Gartenfreund wird erwartet, dass er seine Angehörigen und Gäste sich für die Aufrechterhaltung der Ordnung einsetzen.
2. Die Gartenanlagen stehen unter dem besonderen Schutz aller Gartenpächter. Jeder Gartenpächter hat das Recht und in schweren Fällen die Pflicht, Verstöße gegen die Gartenordnung, die ihm bekannt werden, den Vorstandsmitgliedern oder deren Beauftragten zu melden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Gartenordnung können von jedem Pächter bei der Vorstandschaft beantragt werden.
2. Sie wird durch Richtlinien, die die Eigenarten der verschiedenen Anlagen berücksichtigen, ergänzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gartenordnung tritt ab 13.04.2019 in Kraft und löst alle vorherigen Gartenordnungen ab.

April 2019

Jürgen Weygold
(1. Vorsitzender)